

Seeordnung

für den nichtöffentlichen Badesee „Austerersee“
A-3481 Thürnthal, EZ 455, GB 20033 Thürnthal, BG TULLN.

1.

Besondere Auflage

Untersagt ist:

- a) Das Befahren des Sees mit von Verbrennungsmotoren angetriebenen Booten.
- b) Die Nutzung als Angelsee.
- c) Die Wasserentnahme für Bewässerungszwecke (ausgenommen Gemeingebrauch).
- d) Die Verwendung von Düngemitteln sowie allen Pestiziden auf den unmittelbar an den See angrenzenden Flächen (alle Gärten und Flächen rund um den See).
- e) Das Aussetzen von submersen Wasserpflanzen (Unterwasserpflanzen). Schilf und Rohrkolben etc. zählen nicht dazu.
- f) Jegliche Behandlung des Wassers mit Chemikalien, sei es nun zur Verbesserung der Wasserqualität, zur Verhinderung oder Verminderung von unerwünschten Algen bzw. Pflanzenwuchs oder zur Bekämpfung von Fischkrankheiten.
- g) Die Einleitung von Abwässern oder Niederschlagswässern jeder Art (z.B. Waschwässer, Drainagewässer, etc.) sowie jegliche Maßnahmen, die auf eine künstliche Eutrophierung (Überdüngung) des Sees abzielen.
- h) Die Lagerung jeder Art von wassergefährdenden Stoffen (einschließlich Mineral- und Heizöl u.ä.) im Grundwasserschwankungsbereich.
- i) Die Versickerung von Abwässern jeder Art (ausgenommen Niederschlagswässer) auf den an den See angrenzenden Flächen.
- j) Das Waschen von Fahrzeugen sowie jegliche Reparaturen an diesen (einschließlich Ölwechsel).

2.

Ablagerungen am und im See

Der Baggersee ist stets frei von Ablagerungen jeder Art (einschließlich Bodenaushub, Bauschutt etc.) zu halten. Allenfalls innerhalb oder außerhalb des Sees vorgenommene Ablagerungen sind, ohne Rücksicht darauf von wem diese stammen, unverzüglich und unaufgefordert auf eine entsprechende und genehmigte Entsorgungsdeponie zu verbringen.

3.

Allfällige Sanierungsmaßnahmen

Allenfalls erforderliche Sanierungsmaßnahmen am Grundwassersee (z.B. Schlamm-Baggerung, Biomanipulation etc.) dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung der Wasserrechtsbehörde vorgenommen werden. Ausgenommen davon ist lediglich die teilweise Entfernung von exzessiven Makrophytenaufwuchs (Schlingpflanzen) sofern dieser den Nutzungsinteressen (z.B. Baden) entgegensteht.

4.

Ankaufs- und Erwerbsbedingungen

Mit Ankauf und dadurch Erwerb einer anteiligen Seefläche erfolgt der Beitritt in die Wassergenossenschaft Thürnthal samt Nutzungsberechtigung des Badesees. Damit erklären die

Nutzungsberechtigten, dass sie die Verbote und Auflagen nachweislich zur Kenntnis genommen haben und zur deren Einhaltung unwiderruflich verpflichtet sind.

5.

Reinhaltung der Anlage

Reparaturen sowie Reinigung von Maschinen und Geräten, insbesondere das Waschen und der Ölwechsel, ist untersagt. Die Lagerung von Mineralölen oder deren Derivate ist grundsätzlich verboten.

Das auslaufen von wassergefährdenden Substanzen (Mineralöl, Hydrauliköl etc.) ist unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft zu melden.

6.

Badegäste

Die Gesamtzahl der Badegäste ist auf die Anzahl der Grundeigentümer bzw. deren Besucher zu beschränken.

7.

Baulichkeiten

Baulichkeiten jeder Art (ausgenommen Fundamente, Stiegen und Stege) dürfen nur über der HHGW-Berme (185,5 m ü.A.) zu liegen kommen und in einem ausreichenden Abstand von der offenen Wasserfläche errichtet werden. Baulichkeiten sind nur im Rahmen der im Teil-/Bebauungsplan der Gemeinde Fels a.W. festgelegten Bebauungsbestimmungen erlaubt. Die Aufstellung von Wohnwägen, Mobilheimen, Zeltlagern, Camping und ähnlichem sind u.a. auf Grund der Bau- bzw. der Wasserrechtlichen Bewilligung der NÖ Landesregierung untersagt.

8.

Bepflanzung

Eine Bepflanzung der Böschungen mit standortgemäßen Strauchwerk darf nur **oberhalb** der **HHGW-Berme** (Uferterrasse) erfolgen, wegen Verringerung der Schlammabfuhr im Baggersee.

9.

Berme Strand- und Uferterrasse

In der Höhe des HGW wurde eine mindestens 2 m breite hangwärts geneigte Berme errichtet. Die Böschung unterhalb dieser Berme (Seeterrasse) darf nicht steiler als 1:2 ausgeführt werden. Die Gestaltung obliegt den jeweiligen Eigentümern.

10.

Durchfahren

Das durchfahren von freigelegtem Grundwasser mit Fahrzeugen und Geräten aller Art ist strengstens untersagt.

11.

Fischbesatz

Im Falle von Besatzmaßnahmen (siehe auch Punkt 14-15) sind die eingesetzten Fischarten und die Fischmenge zu dokumentieren und diese Aufzeichnungen (von der Wassergenossenschaft) auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

12.

Fischkrankheiten

Im Falle des Auftretens von Fischkrankheiten ist dies der Wasserrechtsbehörde ohne Verzug bekannt zu geben und sind erkrankte Fische sofort untersuchen zu lassen. Die entsprechenden Befunde sind der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

13.

Geregelte Fischentnahme

Eine allfällige Angeltätigkeit hat sich auf die vereinzelte Entnahme von Fischen zu beschränken. Diese ist nur mit schriftlicher Bewilligung des Wassergenossenschaftobmannes möglich.

14. Fischfütterung

Jede Art der Fischfütterung ist verboten.

15. Verbot von Fremdfischarten

Ein Besatz mit nicht heimischen Fischarten (z.B. Amurkarpfen) ist auf Grund des nachteiligen Einflusses auf die Entwicklung der Biozönose, insbesondere auf die Entwicklung des Phytoplanktons, nicht zulässig.

16. Grundwasserbeweissicherung

Um in Kombination mit den Seewasseranalysen (2 x jährlich) eine allfällige Beeinträchtigung des Grundwassers feststellen zu können, waren grundwasseraufwärts und grundwasser-stromabwärts je eine Sonde mit einem Mindestdurchmesser von 150 mm abzuteufeln bzw. zu errichten.

Diese Sonden waren mindestens 2 m unter der tatsächlichen Abbausohle des Baggersees tief herzustellen. Die Perforierung und der Kiesmantel musste dabei von dieser Tiefe bis in die Höhe des höchsten Grundwasserspiegels (HGW=HHGW 1965= 184,50 müA) reichen, darüber wurde ein Vollrohr errichtet. Sie waren an ihrem unteren Ende zusätzlich mit einem Sumpfrohr von ca. 1m Länge zu versehen.

Die Sonden waren über Gelände durch Betonrohre abzusichern, versperrbar einzurichten und an das staatliche Höhen- und Koordinatensystem anzuschließen. Sie wurden gegen un-befugten Fremdzugriff gesperrt. Werden Beschädigungen irgendwelcher Art festgestellt sind diese sofort an den Obmann der Wassergenossenschaft zu melden; ebenso die Verursacher.

17. Humusierung der Böschung

Es dürfen nur die über dem höchsten Grundwasserspiegel (HHGW= 184,5 m ü.A.) gelegenen Böschungen humusiert und besämt werden und dabei ist besonders darauf zu achten, dass kein Humus in das Grundwasser gelangt:

Die Neigungen der Böschungen sind standsicher auszuführen, dürfen jedoch nicht steiler als 2:3 hergestellt werden. Sie sind grundsätzlich in gewachsenen Boden stehen zu lassen. Böschungen und Bermen (Uferterrassen) sind stets in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, ebenso ist durch laufende Pflegemaßnahmen übermäßiger Pflanzenbewuchs im unmittelbaren Uferbereich zu reduzieren.

18. Nutzungsart - Wasserrechtliche Bewilligung (WaReBew)

Der Grundwassersee darf ausschließlich als Bade- und Erholungssee genutzt werden.

19. Nutzungsberechtigte

Die Nutzung des Baggersees darf nur von den Wasserberechtigten (Eigentümern über die Wassergenossenschaft) ausgeübt werden.

Die Eigentümer (Nutzungsberechtigten) haften dafür, dass sie ihren Besuchern die vorgeschriebenen Auflagen zur Nutzung und Einhaltung bekannt geben.

Bei einer Änderung (z.B. Verkauf o.ä.) ist eine schriftliche Erklärung der neuen Nutzungsberechtigten der LaReg. vorzulegen, wonach sich diese verpflichten, die Auflagen des Wasserrechtsbescheides einzuhalten.

Dies geschieht mit den im Kaufvertrag auferlegten Nutzungsbedingungen, der Seeordnung und den Statuten.

20. Nutzungsänderungen

Sollte eine Änderung der Nutzung (Badesees) oder die Nutzung des Grundwassersees nicht vom Wasserberechtigten selbst (Wassergenossenschaft) oder dessen Berechtigten (Mitglieder)

ausgeübt werden, so ist dies der Wasserrechtsbehörde bekannt zugeben und eine schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten vorzulegen, wonach sich dieser verpflichtet, die Auflagen des Wasserrechtsbescheides einzuhalten.

21.

Oberflächenzufluss zum See

Jeder Oberflächenzufluss zum See ist durch entsprechende Ausbildung der Grubenränder (Überhöhung der Ränder oder Mulden) zu unterbinden.

Dadurch sollen Böschungserosionen und das Einschwemmen von Humus, Nähr- und Schadstoffen vermindert werden.

Die Sicherungen, Bermen und Böschungen sind stets in ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

22.

Seeunterteilung

Jede Unterteilung des einmal geschaffenen Badesees wird untersagt.

23.

Gestaltung der Uferterrasse

Harte Uferbefestigungen (z.B. Mauern) sind nicht zulässig, vielmehr ist die Wasseranschlagslinie so zu gestalten, dass Auswaschungen, Erosionen, etc. ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen hinangehalten werden.

24.

Wasserbuch der NÖLaReg

Das Wasserbuch wird bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln (BH Tulln) geführt.

25.

Wassernutzungsrecht

Mit Fertigstellung der Nassbaggerung und sonstigen Auflagen ist mit Rechtskraft des Bescheides NÖ Landesregierung WA1-W-10030/053-2006 vom 02. Februar 2007 der Wassergenossenschaft Thürnthal das Wassernutzungsrecht (Wasserrechtliche Bewilligung) erteilt worden.

26.

Wasserrecht

Das Wasserrecht ist mit dem Eigentum an der Anlage verbunden.

27.

Wasseruntersuchungen und Wasserstandsmessung

Sowohl das Seewasser als auch Proben aus den errichteten Grundwassersonden zu den vorgeschriebenen halbjährlichen chemisch-physikalischen Untersuchungen werden mittels Befund laufend der NÖ Landesregierung Abt. WA 1 (Wasserrechtsbehörde) von der Wassergenossenschaft Thürnthal zur Kontrolle übermittelt und auf der Mitteilungstafel der WaGen (nach deren Aufstellung) zur Einsicht ausgehängt.

Zur Kontrolle des Wasserstandes war ein dauerhafter Lattenpegel zu errichten. Dieser steht in der Nordwestecke bei der Sonde 1.

Dieser Lattenpegel war ebenso an das staatliche Höhennetz anzuschließen. Wasserstand am 12. Juni 2007 = 0,50 m über NGW (182,50 m üA).

Der Wasserstand (Sonde, Pegel) wird gleichzeitig mit den Wasserprobenentnahmen gemessen, der Landesregierung mit Untersuchungsprotokoll gemeldet und hierorts evident gehalten.

Erklärungen:

NGW = Niedrigster Grundwasserstand über Adria (ü.A.).

HGW oder **HHGW** = Höchster Grundwasserstand über Adria (ü.A.)

Wassergenossenschaft Thürnthal
Stand: 17.10.2007
Ersetzt alle vorangegangenen Ausgaben

Die Wassergenossenschaft Thürnthal besteht derzeit aus 3 Mitgliedern mit Hrn. Stauber (ehemaliger Eigentümer) als Obmann. Laut Statuten gibt es folgende Organe (§ 11):

- die Mitgliederversammlung
- der Ausschuss
- der Obmann bzw. bei Anwendung des § 17 Abs.3-5 den Geschäftsführer, den Obmannstellvertreter,
- die Rechnungsprüfer
- die Schlichtungsstelle.
- Kassier, Schriftführer sowie die jeweiligen Stellvertreter
- Vorstand

Alle KäuferInnen werden mit Unterschrift im Kaufvertrag Mitglied der Wassergenossenschaft. Die Neuzugänge sind der Behörde (BH und NÖLaReg) zu melden. Geplant ist zweimal im Jahr die neuen Mitglieder der Behörde zu melden.

Mit Bezahlung der einmaligen Eintrittsgebühr von € 100,-- sind die Anfangs anfallenden Kosten bis incl. 2008 zu decken. Mehrausgaben werden von der Verkäuferin (SHD Liegenschaftsverwertung GmbH) getragen. Mit einem allfälligen Überhang wird eine Reserve gebildet, die der Wassergenossenschaft zugute kommt.

Jahresversammlung

Ende 2007 werden wir die erste Hauptversammlung der Wassergenossenschaft Thürnthal abhalten, zu der alle bisherigen KäuferInnen eingeladen werden, unabhängig davon, ob sie bereits der Behörde gemeldet wurden.

Tagesordnungspunkt dieser Versammlung ist die Organisationsstruktur, welche die Handlungsfähigkeit der Wassergenossenschaft gewährleistet. Dazu wird einen Vorschlag von uns geben, der mit den bestehenden Genossen diskutiert wird.

2008 werden in der Jahreshauptversammlung die Organe neu gewählt werden. Diese wird fristgerecht 2 Monate davor einberufen und die Genossen habe während dieser Zeit die Möglichkeit, Vorschläge für die zukünftige Organisation, Wünsche und Anregungen an uns zu übermitteln.

Budget

Bei der Jahresversammlung 2008 wird das 1. ordentliche Budget für das Jahr 2009 beschlossen. Aus diesem werden alle anfallenden Kosten bestritten. Rückwirkend werden für die Mitglieder keine Kosten weiterverrechnet.

Ab diesem Zeitpunkt wird es ein jährliches reguläres Budget geben, das über die Jahresbeiträge der Mitglieder gespeist werden wird und in der Jahresversammlung beschlossen werden muss. Hier wird auch beschlossen, ob Personal notwendig ist (wir gehen davon aus, dass kein Personal benötigen wird)

Unser Vorschlag für die Mitgliedbeiträge für die Zukunft wäre:

Jahresbeitrag Uferparzellen € 100,--, Ruheparzellen € 80,--.

Die derzeit feststehenden jährlichen Kosten sind Wasseruntersuchungen 2x/Jahr (je ca. € 300,--) sowie Gebühren der Landesregierung.

Bestehende Grünflächen

Falls die Wassergenossenschaft durch eine Beschluss bei der Jahreshauptversammlung die bestehenden Grünflächen (und deren Pflege) übernehmen möchte, wird die SHD zustimmen. Ansonsten bleiben die Grünflächen (und deren Pflege) im Eigentum der SHD.